

ZUSAMMENGEFASSTE

SATZUNG

über

- a) den Bebauungsplan „Hinterweg“ in Bühl-Altschweier, Gemarkung Bühl-Altschweier,
- b) sowie den Örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes „Hinterweg“ in Bühl-Altschweier, Gemarkung Bühl-Altschweier

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), jeweils i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl in öffentlicher Sitzung am den Bebauungsplan „Hinterweg“ in Bühl-Altschweier, Gemarkung Bühl-Altschweier, als zusammengefasste Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Hinterweg“ in Bühl-Altschweier mit Datum vom 04. März 2020.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die zusammengefasste Satzung besteht aus

1. dem zeichnerischen Teil vom 04. März 2020
2. den textlichen Festsetzungen, den Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung und Artenschutzrechtlicher Vorprüfung vom 04.03.2020 für den Bereich des Bebauungsplanes „Hinterweg“ in Bühl-Altschweier, Gemarkung Bühl-Altschweier.

...

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO festgelegten Örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:

Bühl, den

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister